

Aufnahme und Vereinbarungen

Bei den nachfolgenden Ausführungen betreffend der Aufnahme und den Vereinbarungen mit zukünftigen Bewohnern handelt es sich um einen Auszug aus dem Betreuungskonzept der Dependance Mobile (S. 7 bis 8).

1.1. Erster Kontakt

Interessenten melden sich zunächst entweder persönlich bei uns oder mittels einer Bezugsperson. Um eine mögliche Aufnahme der Interessenten weiter in Betracht ziehen zu können, sind wir jedoch in jedem Fall auf die direkte Kontaktaufnahme mit uns seitens der für die Bewerbenden zuständigen Fachperson angewiesen. Die Bewerbenden werden zu einer Institutionsführung, bei möglichen freien Plätzen zu einem Erstgespräch, sowie bei anhaltendem Interesse in der Regel zu drei Abendessen in der Gemeinschaft zum gegenseitigen Kennenlernen eingeladen. Um die Eignung der Bewerbenden für unser Setting besser abschätzen zu können, benötigen wir jeweils einen aktuellen ärztlichen Bericht, der über die betreuungsrelevanten Aspekte (wie etwa über das Indexdelikt, die Diagnose, die aktuelle medikamentöse Behandlung usw.) Auskunft gibt.

1.2. Abklärungen

Anlässlich der jeweiligen Abendessen werden mit dem Bewerbenden in weiteren klärenden Gesprächen mit einem Teammitglied unter anderem folgende Punkte abgeklärt: Motivation, Erwartungen und Vorstellungen an die Dependance Mobile, Herkunft und Umfeld, externe Tagesstruktur, Finanzierung und spezielle Hilfeleistungen.

1.3. Eintrittsmöglichkeit

Es wird keine Warteliste geführt. Wird ein Platz in der Dependance frei, werden die Personen berücksichtigt, die im Aufnahmeverfahren stehen und die Eintrittsbedingungen erfüllen.

1.4. Eintrittsbedingungen

Wie bereits im Abschnitt „Zielgruppe“ ausgeführt, richtet sich unser Betreuungsangebot an psychisch beeinträchtigte Erwachsene mit einem psychiatrischen Krankheitsbild, die in einer gerichtlich angeordneten Massnahme stehen und in diesem Rahmen durch die FAM therapeutisch behandelt werden.

Darüber hinaus müssen Bewerbende folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Der Eintritt erfolgt nach der Einwilligung und Interessensbekundung der Bewerbenden. Die Kooperationsbereitschaft ist Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit.
- Die Bewerbenden müssen sich mit den „Regeln und Vereinbarungen der Dependance“ (→ siehe Anhang II) einverstanden erklären und diese unterzeichnen.
- Bereitschaft, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen und dieses den eigenen Möglichkeiten entsprechend mitzugestalten.
- Grösstmögliche Selbständigkeit im Bereich der persönlichen Hygiene (evtl. unter vorübergehendem Einbezug einer externen Unterstützung).
- Die Gesamtkosten (→ siehe Tarifordnung) mittels den Leistungen der zuweisenden Behörde, der IV (zuzüglich EL) oder mittels der Unterstützung durch die Sozialhilfe bezahlen zu können. Zu diesem Zweck muss uns vor Antritt des Aufenthalts in der Dependance eine gültige Kostengutsprache der zuständigen Behörde bzw. Stelle

vorliegen.

- Sobald die bedingte Entlassung des Betroffenen seitens der zuständigen Strafvollzugsbehörde vorgesehen ist bzw. anvisiert wird, muss die Anmeldung des Betroffenen zum Bedarfsermittlungsverfahren der Abteilung Behindertenhilfe BS (ABH) erfolgen. Die Angabe der entsprechenden IBB-Stufe im Kostenübernahmegesuch ist eine Voraussetzung für die spätere Kostenübernahme durch die ABH.
- Der potentielle Bewohner muss als Voraussetzung für seinen Eintritt in jede der Betreuungsstufen der Dependance Mobile über eine externe Tagesstruktur im Rahmen eines Arbeitspensums von mindestens 50% verfügen.
- Voraussetzung für einen Eintritt in die Dependance Mobile ist die Entbindung der Mitarbeitenden der Dependance Mobile von deren Schweigepflicht gegenüber den ÄrztInnen und Fachpersonen der FAM sowie gegenüber weiteren betreuungsrelevanten Personen.

1.5. Ausgewogenheit der Gemeinschaft

Im Auswahlverfahren wird darauf geachtet, dass die Ausgewogenheit der Geschlechter, der Altersstruktur sowie der vorherrschenden Ressourcen und Einschränkungen erhalten bleibt.

1.6. Die Regeln der Dependance

Vor dem Eintritt wird von der einziehenden Person das Dokument „Regeln und Vereinbarungen der Dependance“ (→ siehe Anhang II) unterzeichnet, welches als verbindliche Vereinbarung die grundlegenden Regeln der Zusammenarbeit sowie des Zusammenlebens mit den zukünftigen Mitbewohnenden regelt.

1.7. Freiheitseinschränkende, bewegungseinschränkende und medizinische Massnahmen (FeM, BeM, MeM - ZGB)

Bewohnende mit einer strafrechtlich verfügbaren Massnahme müssen sich während der Dauer der Massnahme und in der Regel auch nach ihrer bedingten Entlassung an bestimmte, durch die zuständige Strafvollzugsbehörde erlassene, verbindliche Weisungen halten.

Auch wenn dies die betreffenden Bewohnenden u.U. in ihrer Selbstbestimmung bzw. in ihrer Freiheit einschränkt, müssen sie während ihres Aufenthalts in der Dependance Mobile den verbindlichen Weisungen der Strafvollzugsbehörde eigenverantwortlich Folge leisten.

Die Dependance Mobile ist dabei angehalten, bei allfälligen Weisungsverstössen die zuständige Strafvollzugsbehörde bzw. Bewährungshilfe sowie die FAM zu informieren, besitzt aber selbst keine Weisungsbefugnis und trifft gegenüber den Bewohnenden auch keine freiheitseinschränkende Massnahmen. Die Dependance Mobile bietet ihren Bewohnenden jedoch den notwendigen Rahmen sowie die notwendige Unterstützung an, damit diese ihre Verantwortung gegenüber der zuständigen Strafvollzugsbehörde wahrnehmen und sich entsprechend an die verfügbaren Weisungen halten können.

Da es sich bei den Bewohnenden der Dependance Mobile ausschliesslich um urteilsfähige und mündige Erwachsene handelt, kommen bewegungseinschränkende (BeM) oder medizinische Massnahmen (MeM) intern in keinem Fall zur Anwendung.

Freiheitseinschränkende Massnahmen wie Taschengeldverwaltung, Verwaltung der eigenen Zigaretten, sowie die Verwaltung von Medikamenten erfolgen ausschliesslich im klaren Auftrag der Bewohnenden und/oder deren gesetzlicher Vertretung (→Formulare Auftragserteilung Taschengeld/Zigarettenverwaltung; Medikamentenverwaltung) an die Mitarbeitenden der Dependance Mobile.

Sollte mit einer Einzelperson eine spezifische Vereinbarung in Bezug auf FeM, BeM oder MeM abgeschlossen werden, muss dies schriftlich mit Datum und Unterschrift des/der Bewohnenden erfolgen.

1.8. Definitive Aufnahme

Vorausgesetzt, die Interessenten entscheiden sich für einen Wohnplatz in der Dependance Mobile, beschliesst das Mitarbeiterteam nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit die definitive Aufnahme, wobei diesbezüglich auch die Mitbewohner die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äussern.